Geschäftsordnung für

das Amt "Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird das Amt "Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung des Kreises Pinneberg" eingerichtet.

§ 1 Rechtsstellung

- Zur Wahrnehmung der Interesssen der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Pinneberg mit Beeinträchtigungen wird eine Beauftragte/ein Beauftragter für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter) vom Kreistag für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Eine Verlängerung der Bestellung ist möglich. Bei einer erstmaligen Bestellung wird eine Probezeit von 2 Jahren festgelegt.
- 2. Die/der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden, sofern sie oder er nicht den Kreis in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen vertritt.
- 3. Die/der Behindertenbeauftragte wird organisatorisch beim Landrat/der Landrätin angebunden.
- 4. Die/der Behindertenbeauftragte ist kein Organ des Kreises Pinneberg. Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane des Kreises Pinneberg die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten in ihrem/seinem Wirken.
- 5. Die/der Behindertenbeauftragte erhält die Einladungen zu allen Sitzungen der Fachausschüsse und des Kreistages des Kreises Pinneberg.
- 6. Die Verwaltung stellt sicher, dass die/der Behindertenbeauftragte bei seiner Arbeit professionelle hauptamtliche Unterstützung erhält.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten zählen insbesondere

- Beratung über Anliegen Behinderter und ihre im Kreis Pinneberg t\u00e4tigen Organisationen. Es findet keine Einzelfallberatung statt.
- Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer im Kreis Pinneberg tätigen Organisationen und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen

- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Kreistag und oder/den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die behinderte Menschen betreffen
- Vorlage eines j\u00e4hrlichen T\u00e4tigkeitsberichtes zur Sitzung des Kreistages.

§ 3 Finanzierung

- 1. Der Kreis Pinneberg stellt angemessene Mittel für den Geschäftsbedarf und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Diese werden vom Landrat/der Landrätin festgelegt.
- 2. Die/der Behindertenbeauftragte erhält in Anlehnung an § 3 Absatz 1 der Entschädigungssatzung eine monatliche Entschädigung von 30 % der Aufwandsentschädigung des Kreispräsidenten.

§ 4 Verschwiegenheit

- 1. Die/der Behindertbeaufragte ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm in ihrem/seinem Amt bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2. Die/der Behindertbeaufragte darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung des Landrates/der Landrätin weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 14.12.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für das Amt "Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung des Kreises Pinneberg" vom 23.02.2017.

Elmshorn, den 14.12.2017

Oliver Stolz

-Landrat-